

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/WA/012/2018

**Niederschrift
zur öffentlichen 15. Sitzung des Werkausschusses**

Gremium: Werkausschuss	Sitzung am Mittwoch, 18.04.2018
Sitzungsort: Großen Sitzungssaal, Raum 63, 2. Obergeschoss, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 19:25 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

Werkleiter

Steffens, Matthias

CDU

Brück, Michael
Gundert, Franz
Hänzgen, Heribert
Heinz, Richard
Schmitz, Ferdinand

Vertretung für Herrn Erich Pung

SPD

Busch, Gernot
Keifenheim, Herbert
Loch, Andrea
Schmitz, Gabriele

Vertretung für Herrn Juan Antonio Hernandez
Anders

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert

Beschäftigtenvertreter(in)

Dewes, Heike
Hansen, Karin
Mülhausen, Udo
Schmitt, Reinhard

Vertretung für Frau Sandra Gasper
Vertretung für Frau Doris Neto-Geisbüsch

entschuldigt fehlt:

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

CDU

Pung, Erich
Spitzley, Werner

SPD

Hernandez Anders, Juan Antonio

Beschäftigtenvertreter(in)

Gasper, Sandra
Neto-Geisbüsch, Doris

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 09.04.2018 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 15/2018 vom 12.04.2018
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
 ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. PV-Anlage Abwasserpumpwerk Kehrig; Sachstand Eigenstromproduktion Ergebnis 2017 Sachstand Stromspeicherung
Vorlage: 950/644/2018
2. Vergabe Entwässerungsarbeiten Gewerbepark Kottenheim III. BA
Vorlage: 950/654/2018
3. Vergabe Kanalerneuerung Gartenstraße Kottenheim
Vorlage: 950/662/2018
4. Vergabe Bauleistungen Steuerkabel, Kottenheim
Vorlage: 950/661/2018
5. Vergabe Erneuerung VS Klosterbach, Kehrig

Vorlage: 950/663/2018

6. Vergabe Bauleistungen Optimierung PW Acht u. Büchel
Vorlage: 950/660/2018
7. Vergabe Kanal-HAS Erneuerung Barbarastraße St. Johann-Nachträgliche Zustimmung
Vorlage: 950/666/2018
8. Vergabe Herstellung öffentliche Versickerungsanlage " Breitenholz" Ettringen
Vorlage: 950/665/2018
9. Wirtschaftsplan 2017/2018 - Entwicklung laufende Entgelte
Vorlage: 950/664/2018
10. Neue Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung ab 01.01.2018
Vorlage: 950/667/2018
11. Zukunft landwirtschaftliche Klärschlammverwertung; Beitritt zur Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR
Vorlage: 950/669/2018
12. Sachstand Bedarf Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB
Vorlage: 950/655/2018
13. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 PV-Anlage Abwasserpumpwerk Kehrig; Sachstand Eigenstromproduktion Ergebnis 2017 Sachstand Stromspeicherung
Vorlage: 950/644/2018**
-

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Struktur- und Umweltausschuss sowie der Werkausschuss nehmen zustimmend Kenntnis.

Sachverhalt:

Eigenstromproduktion Ergebnis 2017

Auf dem neuen Abwasserpumpwerk in Kehrig wurde mit Wirkung zum 10.02.2016 zur Eigenstromproduktion eine PV-Anlage errichtet. Probleme hat es bis heute an der Anlage nicht gegeben.

Zur Visualisierung der laufenden Daten wurde an der Aussenkonstruktion für jeden erkennbar eine Digitalanzeige, **sog. Solarpanel**, geschaltet, das die aktuellen Produktionsdaten der Anlage fortschreibt.

Seit Inbetriebnahme dieses Panel wurden bis zum 15.02.2018 insgesamt 107.900 kWh erzeugt und eine **Co₂-Einsparung von 75,537 Tonnen** erzielt. Dies kann sich durchaus sehen lassen.

Zu dieser Anschaffung hat das Bundesamt für Wirtschaft und Aussenkontrolle mit Bescheid vom 18.07.2016 einen Zuschuss von 1.200,00 € bewilligt.

Die PV-Anlage selbst ist über die entsprechenden Stromzähler kontrollierbar und kann mit den produzierten Mengen einerseits und der Einspeisung andererseits jederzeit auf Wirtschaftlichkeit / Wirkungsgrad geprüft werden.

Für das abgelaufene Jahr 2017 zeigen sich unter Verweis auf die Anlage folgende Eckdaten:

Eigenstromerzeugung:	50.804 kWh
Eigenstromnutzung:	24.434 kWh (= 48,09 %)
Netzeinspeisung:	26.370 kWh (= 51,91 %)

Strombezug EVM 2017:	46.210 kWh
Strombezug EVM 2016:	59.034 kWh
Rückgang Stromzukauf:	-/- 12.824 kWh (= -21,73 %)

Begründung: weitere Prozessoptimierungen zur Stromreduzierung

Weiterhin zeigt sich, dass wir in 2017 zugunsten der Bürgerinnen und Bürger für unseren Entgelthaushalt eine **Gesamtersparnis aus Einspeiseerlösen und ersparter Strombezugskosten** von **8.164,66 €** erzielt haben.

Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage selbst:

Anschaffungskosten	120.133,00 €	
Abschreibungen		4.567,00 €
Anteil am Gesamtvermögen	0,12 %	
Fremdkapitalzinsen 2017:	344.052,90 € x 0,12 %	412,86 €
EEG-Umlage für Eigenstromproduktion		672,35 €
Unterhaltungsaufwand	3,5 Arbeitsstunden	130,97 €
Gesamtjahreskosten 2017		<u>5.783,18 €</u>
Gesamterträge aus Stromersparnis bzw. Einspeisevergütung		<u>8.164,66 €</u>

- Einspeisevergütung 2.950,93 €
- Stromkostensparnis 5.213,73 €

Überschuss

2.381,48 €

Die Eigenstromnutzungsquote liegt 2017 nur bei 48,09 % gegenüber 57,35 % in 2016.

Bedingt durch verstärkte Regentage war daher mehr Abwasser zu fördern (insbesondere auch nachts) und gleichzeitig weniger Sonneneinstrahlung = weniger Eigenstromproduktion.

Eine Steigerung lässt sich derzeit ohne Speichermedien (Akkus o. ähnl.) nicht realisieren bzw. ist deren wirtschaftlicher Einsatz noch nicht belegt. Hier gilt es die Marktentwicklung von Forschung und Technologie zu beobachten.

Das Ergebnis zeigt trotz allem, dass die getroffene Entscheidung zum Bau der Anlage aus Energieeffizienzgründen richtungsweisend und richtig war und einen wichtigen Beitrag zur Energiewende auch in unserer VG leistet.

Sachstand Stromspeicherung

Mit dem neuen Klimaschutzmanager des Landkreises Mayen-Koblenz, Herrn Gerdorf wurden zwischenzeitlich intensive Gespräche geführt, wie sich mit seiner Unterstützung Projekte und Förderungen für Speichermedien realisieren könnten.

Für dieses Ziel soll **eine Förderung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz - Bau- und Reaktorsicherheit – für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative vom 01. Dezember 2016** erfolgen.

Im ersten Schritt des 2-stufigen Verfahrens soll die Maßnahme der Bewilligungsstelle als innovatives Projekt vorgetragen werden, um danach einen formalen Förderantrag mit allen Voraussetzungen nach den Förderrichtlinien zu stellen.

Das Förderziel wird mit der vorgenannten investiven Zielvorgabe möglicherweise erreicht.

Für die Projektprüfung wurde die nachstehende Beschreibung der möglichen Maßnahmen erstellt, um bei Anerkennung seitens des Bundesumweltministerium eine Förderung bis zu 80 % Zuschuss zu erlangen.

Optimierung bestehende PV-Anlage zur Eigenstromproduktion

für das Abwasserpumpwerk Kehrig

Steigerung der Energieeffizienz durch Optimierung der Steuer-/ Mess- / und Regeltechnik mit Bau von umfassenden Speichermedien

Beschreibung:

Das Abwasserwerk Vordereifel, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde und zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung hat im Jahre 2016 die bestehende Kläranlage Kehrig nach einer Wirtschaftlichkeitsstudie durch ein Abwasserpumpwerk ersetzt.

Das Abwasserpumpwerk fördert die Abwassermengen der Ortsgemeinde Kehrig (vorentlastetes Mischwasser) sowie das reine Schmutzwasser der beiden Autobahnraststätten Elztal Nord und Elztal Süd aufgrund einer mit der Verbandsgemeinde Maifeld abgeschlossenen Zweckvereinbarung in das dortige Abwassernetz in Gering mit Weiterleitung und Reinigung auf der Kläranlage Nothbachtal.

Bei Bau des Abwasserwerkes wurde größter Wert darauf gelegt, im Hinblick auf die Folgekosten und zur Leistung eines Beitrages zur Klimawende einen möglichst hohen Energieeffizienz-Anteil zu erreichen.

Dies erfolgt durch den Einbau äußerst wirksamer und energieeffizienter Schlauchmembrankolbenpumpen in Kombination mit einer PV-Anlage sowie der speziell für diesen Einsatz ausgerichteten EMSR-Technik.

Aufgrund der exponierten Lage mit Südausrichtung haben sich Werkausschuss und Verbandsgemeinderat dazu entschieden, an das Pumpwerk eine PV-Dach bzw. -Freiflächenanlage anzugliedern, um durch Eigenstromproduktion dieses weitestgehend energieautark zu betreiben.

Dies erfolgt zum einen durch den Einbau äußerst wirksamer und energieeffizienter Abwasserpumpen der Firma Feluwa in Form der Kolbenmembranpumpen.

Aufgrund der exponierten Lage mit Südausrichtung haben sich Werkausschuss und Verbandsgemeinderat dazu entschieden, an diesem Pumpwerk eine PV-Dach-Freiflächenanlage anzugliedern, um dieses Pumpwerk durch eine Eigenstromproduktion weitestgehend energieautark zu betreiben.

So wie bei Sonneneinstrahlung der komplette Trockenwetterzufluss ohne Fremdstrombezug gefördert und darüber hinaus zusätzliche Energie in Druckluftbehältern gespeichert.

Im Sommer kann somit eine die nächtliche Druckluftspülung mit Solarstrom erfolgen.

Da zwangsläufig nachts aufgrund fehlenden Sonnenlichtes kein Strom produziert werden kann, wurde dem Abwasserpumpwerk ein Pufferbecken vorgeschaltet, das bei Trockenwetter die regelmäßige Nachtwassermenge der Ortslage Kehrig von rd. 50 cbm bis zum Morgen puffern kann, sodass dann nachts die Pumpen grundsätzlich nicht laufen müssen.

Mit Zunahme des Tageslichts werden dann sukzessive die Pumpen und weitere Verbraucher (Schraubenverdichter, Zerkleinerer etc.) zugeschaltet und fördern dann als erstes den Pufferbehälter und die dann nachfolgende Tagesmenge der Ortslage mit den Raststätten zur Kläranlage Nothbachtal.

Im Regenwetterfall, bei dem über die Regenentlastung unterhalb von Kehrig nur ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers ins Gewässer gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis abgeschlagen werden kann, steht in der Regel wenig Sonnenlicht zur Verfügung, d. h. die PV-Anlage bringt nicht ausreichend Strom, um diesen Abwasseranfall zu bewältigen.

Dies trifft insbesondere generell in den Nachtstunden zu und über Tag beim Regenwetterfall, da dann nach wie vor teilentlastetes Mischwasser vermischt mit Niederschlagswasser zufließt, d.h. diese Pumpen müssen dann auch nachts voll laufen.

Strom ist mangels Speicherung des überschüssigen Tagstrom aus der PV-Anlage nicht verfügbar

In der Jahresbilanz des Jahres 2017 hat sich daraus gezeigt, dass die über 365 Tage produzierte Eigenstrommenge von rd. 50.000 kWh eben durch diese Zeiten beim Trockenwetterfall bei gleichzeitig geringer Abwassermenge (während und zwischen den Pumpvorgängen) und teilweise im Regenwetterfall (in den Sommermonaten) nicht zu 100 % selbst genutzt werden kann.

Der überschüssige PV-Strom wird dann in das öffentliche Netz gegen Einspeisevergütung bei gleichzeitiger EEG-Umlage eingespeist.

Der Auslastungsgrad lag im Jahre 2017 bei produzierten 50.804 kWh und selbstgenutzten 24.434 kWh bei einer **Eigenstromnutzungsquote von 48,09 %**.

Die Verbandsgemeinde plant diese Eigenstromquote auf 100 % zu erhöhen, was letztlich nur durch zwei Schritte möglich ist:

1. **Weitere Optimierung und Verbesserung/Verfeinerung der Steuer- mess- und Regeltechnik** durch Abstimmung auf den anfallenden Strombedarf in der gesamten Anlage und damit vollständiger Speisung aus der Eigenstrom-PV-Anlage.
2. **Speicherung** der produzierten, aber aufgrund fehlender Pumpenaktivitäten/Stromabnahmen aller Verbrauchstellen nicht nutzbaren Strommengen in entsprechenden Speichermedien zur Nutzung in Nachtstunden bzw. bei zeitnahe eintretendem Regenwetterfall.

Derzeit wird das mögliche Optimum zur Nutzung des vorhandenen Eigenstroms wie folgt erreicht:

Das Abwasserpumpwerk fördert das Abwasser über zwei Druckleitungen nach Gering zur dortigen Einspeisung in das Flächenkanalnetz der VG Maifeld.

Diese Leitungen werden zur Vermeidung von H₂S-Emissionen durch in der Leitung verbleibendes Restabwasser (Anfaulung) nach den jeweiligen Förderzyklen

mittels Druckluft freigeblasen, um die Rückstände zu beseitigen.

Hierfür stehen große Druckkessel zur Verfügung.

Sobald diese Druckkessel teilentleert bzw. vollentleert sind, werden diese automatisch mit dem überschüssigen Eigenstrom direkt wieder, auch über den nötigen Betriebsdruck hinaus, befüllt, sodass die produzierten aber überschüssigen Strommengen dann unabhängig vom Lauf der Abwasserpumpen doch genutzt werden können.

Doch diese Speicherkapazität ist endlich und derzeit auf die technischen Möglichkeiten der Druckbehälter beschränkt.

Erst nach Befüllung der Druckkessel wird dann wieder Strom in das öffentliche Netz eingespeist.

Ziel ist es, diese verfügbare Eigenstrommenge zu 100 % selbst zu nutzen und eine Einspeisung in das öffentliche Netz zukünftig zu vermeiden, um damit auch die Effizienz des Abwasserpumpwerkes einerseits zu steigern und die Entgeltspflichten der Verbandsgemeinde über die eingesparten Stromkosten bei Bezug aus dem öffentlichen Netz weiter zu entlasten.

Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Kläranlagengelände in Kehrig

Als weiteres Projekt wurde mit dem Klimaschutzmanager über die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage zur Eigenstromproduktion für die Transferierung des erzeugten Stroms durch das öffentliche Netz an eigene Verbrauchsstellen innerhalb der Verbandsgemeinde beraten, wobei dann evtl. die Betreuung durch die AöR der Verbandsgemeinde möglich wäre.

Folgender Sachverhalt wurde von der Werkleitung erstellt:

Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch den Klimaschutzmanager des Landkreises Mayen-Koblenz

Die Verbandsgemeinde Vordereifel als Trägerin der Abwasserbeseitigung hat im Jahre 2016 nach einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsstudie die aus dem Jahre 1975 stammende Kläranlage in Kehrig aufgegeben und durch ein neues Abwasserpumpwerk an gleicher Stelle ersetzt.

Nach dem Rückbau der Kläranlage verbleibt im Eigentum der Verbandsgemeinde eine Freifläche von rd. 6.000 qm, die aufgrund der exponierten Lage in südlicher Ausrichtung für den Bau einer PV-Freiflächenanlage genutzt werden soll.

Nach ersten Überlegungen und Ausschöpfung des vorhandenen Flächenvolumens könnte eine PV-Anlage mit rd. 700 kWp und damit unterhalb der Ausschreibungsverpflichtung (Anlagen größer 750 kW) errichtet werden.

Ziel dieser neuen PV-Freiflächenanlage ist es, als Verbandsgemeinde, ggf. vertreten durch die Anstalt öffentlichen Rechts, Strom in einem großen

Umfang zu produzieren, um diesen dann an die eigenen kommunalen Verbrauchsstellen durch das bestehende Stromnetz von Westnetz zu transferieren.

Alleine die Anlagen des Abwasserwerkes haben einen jährlichen Strombedarf von rd. 500.000 kW.

Hinzu kämen dann im Falle einer wirtschaftlichen Darstellung die öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinde bzw. der 27 Ortsgemeinden.

Des Weiteren liegen in unmittelbarer Nähe die **Autobahnrastanlagen Elztal Süd und Elztal Nord**, die ggf. über eine Direktleitung mit versorgt werden könnten.

Erste Kontakte sind geknüpft und grundsätzliches Interesse signalisiert.

Um jedoch eine Wirtschaftlichkeit der Anlage zu prüfen ist insbesondere wichtig, welche Belastungen pro kWh für die Durchleitung zu den eigenen Verbrauchsstellen inkl. aller öffentlichen Steuern und Abgaben nach EEG-Gesetz usw. gezahlt werden müssten.

Im Falle der Direkteinspeisung in die Rastanlagen über eine gesonderte Stromleitung wären ggf. andere Voraussetzungen gegeben.

Erst mit diesen Belastungen aus der Netzdurchleitung wäre es möglich, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen, inwieweit mit einer solchen PV-Anlage auch Gewinne für die AöR und damit die Ortsgemeinden einerseits erzielt werden könnten, andererseits durch eine günstige Stromabgabe an die kommunalen Stellen auch dort noch Ersparnisse möglich wären.

2 Vergabe Entwässerungsarbeiten Gewerbepark Kottenheim III. BA Vorlage: 950/654/2018

Der Werkausschuss beschließt den Auftrag für **Los 2 Entwässerungsarbeiten** zur Erschließung des III. BA im Gewerbepark Kottenheim (Wolfskaul) aufgrund des wirtschaftlichsten Gesamtangebotes der **Firma Thomas Karst, Kelberg – Meisenthal** mit einer Angebotssumme von **78.059,83 €**.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	

Enthaltung	
Befangenheit	

3 Vergabe Kanalerneuerung Gartenstraße Kottenheim Vorlage: 950/662/2018

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung des Mischwasserkanals in der Gartenstraße, Kottenheim an die Firma Werner Mohrs, Andernach, deren Angebot mit einer Summe von **84.375,76 €** als das Gesamtwirtschaftlichste abschließt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

4 Vergabe Bauleistungen Steuerkabel, Kottenheim Vorlage: 950/661/2018

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Verlegung eines LWL-Leerrohres zur Anbindung der Durchlaufbecken 1 und 2 in Kottenheim an den Glasfaserring des AWW zur Fernüberwachung und Steuerung von abwassertechnischen Anlagen an das gesamtwirtschaftlichste Angebot der Firma Jütte, Oberbaar über **45.763,00 €**.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	

Enthaltung	
Befangenheit	

5 Vergabe Erneuerung VS Klosterbach, Kehrig
Vorlage: 950/663/2018

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Kanalbauarbeiten zur Erneuerung des Verbindungssammlers „Klosterbach“ sowie der Mischwasserhaltungen „Im Peschen“, Kehrig an die Firma **Kolle GmbH, Koblenz** zum Angebotspreis von **777.684,81 €**

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

6 Vergabe Bauleistungen Optimierung PW Acht u. Büchel
Vorlage: 950/660/2018

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Optimierung der Mischwasserpumpwerke Acht und Büchel an die Fa. Klaus Rick GmbH & Co.KG, Burgbrohl, deren wirtschaftlichstes Angebot mit **378.821,62 €** abschließt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	

Befangenheit	
---------------------	--

7 Vergabe Kanal-HAS Erneuerung Barbarastraße St. Johann-Nachträgliche Zustimmung
Vorlage: 950/666/2018

Der Werkausschuss stimmt nachträglich der Auftragsvergabe zur Erneuerung von Kanalhausanschlüssen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme in der Barbarastraße St. Johann an die die Firma Klaus Rick GmbH & Co. KG , Burgbrohl zum Angebotspreis von 34.969,99 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

8 Vergabe Herstellung öffentliche Versickerungsanlage " Breitenholz" Ettringen
Vorlage: 950/665/2018

- 1.
2. Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung mit der **öffentlichen** Ausschreibung der Arbeiten zur **Herstellung öffentliche Versickerungsanlage " Breitenholz" Ettringen.**
3. Die Werkleitung wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel lt. Wirtschaftsplan 2018 an den nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.
4. Sollten die Kosten um mehr als 10 %, überschritten werden, behält sich der Werkausschuss die Vergabeentscheidung vor.

Ansonsten ist der Ausschuss in der nächsten Sitzung über die erfolgte Vergabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

9 **Wirtschaftsplan 2017/2018 - Entwicklung laufende Entgelte** **Vorlage: 950/664/2018**

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt von der festgestellten Jahresschmutzwassermenge 2017 und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die endgültige Kanalbenutzungsgebühr von 2017 einschließlich der Auswirkungen auf das Ergebnis 2018 mit den erhobenen Vorausleistungen für 2018 Kenntnis.

Über wesentliche Veränderungen aus den folgenden Änderungsdiensten in 2018 ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Sachverhalt:

Im Wirtschaftsplan II/2017 wurde bei der Entgeltskalkulation eine Jahresschmutzwassermenge von 641.515 m³ und für den neuen Wirtschaftsplan I/2018 eine Jahresschmutzwassermenge von 644.000 m³ zu Grunde gelegt.

Die vorliegende Endabrechnung aus der Jahressteuerveranlagung 2017 ergibt eine Jahresschmutzwassermenge von (Stand n.I.ÄD.2018)
647.802 m³ gegenüber dem Jahr 2016 mit endgültig abgerechneten
638.972 m³
einen Erhöhung um rd. 1,38 % oder
8.830 m³

Ebenfalls leicht gestiegen ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von 16.219 im Jahr 2016 auf 16.243 im Jahr 2017.

Der aktuelle Durchschnittsverbrauch **2017** liegt bei 39,9 m³ pro Einwohner im Jahr.

(Gewerbeabwassermengen eingerechnet) und ist somit im Vergleich zu 2016 um 0,5 m³ gestiegen.

Gegenüber der Veranschlagung im Wirtschaftsplan II/2017 mit 641.515 m³ ist somit ein Zugang festzustellen, der folgende Auswirkungen in der Bilanz 2017 ausweisen wird:

Veranschlagung laut Wirtschaftsplan II/2017:	1.058.500,00
€	
tatsächlich Gebührenabrechnung:	1.068.873,30
€	
Mehrerlös 2017	10.373,30
€	

Vorausleistungen für das Jahr 2018 wurden bisher festgesetzt für	648.200
m ³	
sodass sich auch hier gegenüber der Kalkulation 2018 von	644.000
m ³	
eine vorläufige Erhöhung ergibt von ca.	4.200
m ³	

Veranschlagt wurden die Vorausleistungen mit	1.062.500,00
€	
Bisher für 2018 festgesetzte Vorausleistungen (JHV u. I.ÄD.)	1.069.492,00
€	
Vorläufiger Mehrerlös 2018 ca.	7.000,00
€	

Korrekturen in den folgenden Änderungsdiensten (Fehlablesungen/Schätzungen/ Absetzungsanträge) bleiben abzuwarten.

Die Werkleitung wird die Entwicklung im Laufe der Änderungsdienste kontrollieren und den Werkausschuss in seinen nächsten Sitzungen bei gravierenden Änderungen über den Stand der Veranlagungen informieren.

Nachrichtlich:

Sowohl bei den wiederkehrenden Beiträgen für Schmutzwasser (mit ca. 3.900,00 €) als auch bei den wiederkehrenden Beiträgen für Niederschlagswasser (mit ca. 1.800,00 €) zeigt sich eine positive Entwicklung mit leichten Zugängen für 2017.

Ebenso ergibt sich nach dem aktuellen Stand bei den Vorauszahlungen 2018 ein kleines Plus zur Veranschlagung im Wirtschaftsplan.

Hier sind Veränderungen aufgrund feststehender Beitragsflächen nur für die hin-

zukommenden Flächen von neuen Baugebieten zu erwarten.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

10 Neue Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung ab 01.01.2018 **Vorlage: 950/667/2018**

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werksausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von den neuen Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung, die ab 2018 bzw. 2019 Anwendung finden.

Die Werkleitung wird die Möglichkeiten der Förderrichtlinien nutzen und entsprechende Maßnahmen frühzeitig ins Förderverfahren bringen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die neuen Förderrichtlinien für die Wasserwirtschaftsverwaltung vorgestellt.

Mit Koalitionsvertrag vom 17.05.2016 wurden die bisherigen Schwerpunkte bestätigt, sowie neue Schwerpunkte der Förderung eingeführt.

Die Förderrichtlinien sehen als Herausforderungen:

- Klimawandel,
- Energiewende,
- Schadstoffe,
- Biodiversität,
- demographischer Wandel und
- die Digitalisierung.

Ziele der Modernisierung der Förderrichtlinien war insbesondere eine Anpassung an umweltpolitische Schwerpunkte, mehr Effizienz der gewährten Zuwendungen, Präzisierung von Fördergegenständen und Vereinfachung im Förderverfahren.

Die wichtigsten Änderungen:

Berücksichtigung Belange des Klimaschutzes, insbesondere Möglichkeiten zur Energieeinsparungen sowie Erhöhung der Energieeffizienz, als auch Nutzung erneuerbarer Energieträger auszuschöpfen, d. h. ein Schwerpunkt im Energiesektor lässt für weitere Maßnahmen zur Optimierung unserer Kläranlagen Spiel-

raum, falls wirtschaftlich darstellbar.

Bei Baumaßnahmen sind regelmäßig ökologische Baustoffe (insbesondere Holzbauweise) oder recycelte Baumaterialien einzusetzen, d. h. bei Tiefbaumaßnahmen insbesondere Austauschboden in den Gräben in Form von Recyclingmaterial.

Erweiterte „Aktion Blau Plus“

Kommunen in Rheinland-Pfalz sollen dazu animiert werden, sich für den Gewässerschutz und damit auch für mehr Lebensqualität gerade im ländlichen Raum zu engagieren. Renaturierungsmaßnahmen sollen mit der kommunalen Entwicklung, dem Denkmalschutz, der Landwirtschaft und dem Naturschutz vernetzt werden.

Förderbereich Abwasserbeseitigung im Besonderen

Für die Förderrichtlinien gilt die Erstausrüstung als abgeschlossen (keine 100 % Förderung mehr).

Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt. Ein Schwerpunkt ist die verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers zum Schutz der Gewässer.

Aufbereitung der anfallenden Klärschlämme durch Entwässerung oder Trocknung für eine ordnungsgemäße Verwertung (keine thermische Verwertung).

Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Datensicherheit o. ä.).

Kanalschadensanierung bei Kanälen mit Zustandsklasse 0 und 1.

Förderung von Analysengutachten und Konzeptionen zur Ermittlung Energieeinsparpotential oder Eigenstromerzeugungspotential.

Schwerpunkt Gewässerentwicklung

Erstellung von Konzepten zur Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung, naturnahe Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Bei diesen Maßnahmen ist eine bessere Abstimmung mit dem Naturschutz anzustreben.

Hochwasser- und Unwetterschäden

Alle Förderungen, sei es für Stauanlagen zum Hochwasserrückhalt oder sonstige dem Hochwasser dienende Maßnahmen, werden nur dann gefördert, wenn sich deren Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasserschutzkonzept ergibt. Dies betrifft insbesondere die Verbandsgemeinde als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung, wenn sie zum technischen Hochwasserschutz verpflichtet ist und auch eine Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Teilnahme am landesweiten Benchmarking-Projekt

Maßnahmeträger der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem hohem Entgeltbedarf und dem Ziel Zuschüsse zu erlangen, müssen an einem landesweiten Benchmarking-Projekt innerhalb der nächsten drei Jahre teil-

genommen haben bzw. eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme bei künftigen Projekten erklären.

Anmerkung:

Die Verbandsgemeinde hat für das Jahr 2016 am Unternehmens-Benchmarking für die Abwasserbeseitigung teilgenommen und erfüllt damit die Voraussetzung.

Erfolgsnachweis - Neu -

Mit den neuen Förderrichtlinien wird ein Erfolgsnachweis eingeführt, der vom Antragsteller mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen ist. Mit diesem Nachweis soll der Erfolg plausibel verdeutlicht werden und dies auch mit einem Ist-Zustand vor Baubeginn und nach Baubeginn der erreichte Erfolg dokumentiert werden.

Art und Höhe der Förderung im Abwasserbereich

Für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von zinslosen Darlehen mit einer 3 %igen Tilgung nach zwei tilgungsfreien Jahren wie bisher gewährt, wobei eine Anpassung der Fördersätze und Ausrichtung auf hoch belastete Maßnahmeträger erfolgt.

Nach der Bilanz des Abwasserwerkes zum 31.12.2016 und der darauf basierenden Entgeltbescheinigung wurde ein jährlicher Entgeltbedarf (EGB I) von

EUR/Einwohner erreicht. Damit wird die Förderschwelle von mehr als 200,00 EUR und weniger als 230,00 EUR erreicht, so dass künftig nur noch 50 % an zinslosen Darlehen gewährt werden, gegenüber bisher 70 %.

Der Darlehenssatz erhöht sich jeweils um 5 v.H. für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen mit einer geringen Einwohnerdichte < 150 Einwohner/km² sowie um 5 v.H. für die Teilnahme am Benchmarking-Projekt.

Förderung von Energiemaßnahmen

Für geeignete Energieeffizienz-Maßnahmen, mit denen der spezifische elektrische Gesamtverbrauch (in kWh pro angeschlossenem Einwohnerwert) um mehr als 20 v.H. reduziert werden kann, sowie für geeignete Eigenenergieerzeugungs-Maßnahmen, als integraler Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlagen bei einer Steigerung von mehr als 20 % und dies nicht maßgeblich über die Eigenbedarfsdeckung hinausgeht, wird ein Zuschuss von 20 % gewährt.

Analysen, Gutachten und Konzeptionen

Förderung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten, bis zu 50 % Zuschuss für darüber hinausgehende Kosten, insgesamt maximal 50.000,00 EUR Zuschuss.

Gewässerunterhaltung – Gewässerentwicklung

Für Maßnahmen in Oberflächkörpern, die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht haben, werden aus der „Aktion Blau Plus“ bis zu 90 % Zuschuss gewährt.

Bei naturnahen Unterhaltungsmaßnahmen werden diese nur auf der Grundlage eines mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmten ökologischen Unterhaltungskonzeptes gefördert, d. h. erhöhte Qualitätsanforderungen.

Förderung von Schäden nach Starkregenereignissen

Es muss ein mindestens 50jähriges Ereignis nach DWA-M 119 festgestellt werden, d. h. ein Niederschlag > 50 mm/h mit 50 % der Kosten

Beispiele:

Sofortmaßnahmen am Gewässer

Umgehende Anmeldung bei der SGD mit Fotodokumentation, Angabe Umfang und Aufwand der Schadensbeseitigung

Hinweis:

Die Hochwasserschäden am Trillbach im Bereich Kindertagesstätte Monreal und Wolfsberg vom Juni 2017 wurden über einen Förderantrag mit Kosten von rd. 22.000,00 EUR und einer Förderung von 50 % mit rd. 10.000,00 EUR abgewickelt.

Weitere Beispiele:

Schäden am Gewässerbett/Ufer,

Tiefen/Seitenerosion oder größere Verlandungen,

Abfallentsorgung

Besonderheiten:

Aktivierete Eigenleistung des Zuwendungsempfängers (Regiearbeiten des eigenen Personals) zählen in angemessener Höhe zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Die eigenen Planungsleistungen können auf der Grundlage der HOAI (Standardleistung) berücksichtigt werden.

Bei der Kanalsanierung wird der zuwendungsfähige Kostenanteil mit pauschalen Kostenrichtwerten berücksichtigt.

Schmutzwasserkanäle

Sanierung 225,00 EUR/lfdm

Vollerneuerung 350,00 EUR/lfdm

Mischwasserkanäle (nach Abzug Straßenoberflächenanteil)

Renovierung 180,00 EUR/lfdm

Vollerneuerung 275,00 EUR/lfdm

Förderverfahren- und fristen

Umstellung des Antragverfahrens auf vollständige digitale Erfassung und Bearbeitung. Förderantrag zum 30. Juni d. J., Aktualisierungen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres (Erleichterung für Kostenschätzung).

Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als förderschädliche Maßnahmen vor Beginn des Vorhabens. Mittelabruf bei Maßnahmen der „Aktion Blau Plus“ bis 15. November des Folgejahres der Bewilligung, bei Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm werden nur die tatsächlich geleisteten und geprüften Zahlungen anerkannt.

Anerkennung von Mehrkosten erst mit dem Schlussverwendungsnachweis für eine Nachförderung zu beantragen.

Wirksamkeit ausgesprochener Bewilligungen

Vor Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien ausgesprochene Bewilligungen gelten fort. Maßnahmen, die bereits aufgrund eines Förderantrages bewilligt wurden, aber noch keine Bewilligung ausgesprochen ist, können bis zum 31.12.2018 nach Maßgabe der bisherigen Förderrichtlinie gefördert werden, sofern dies für den Maßnahmeträger von Vorteil ist.

Anmerkung:

Dies gilt für die Erneuerung des Hauptwassersammlers in Kehrig, die bereits im Jahr 2017 bewilligt wurde und bei Anwendung dieser Übergangsvorschrift anstatt 50 % doch bei 70 % verbleibt.

Insgesamt führen die neuen Förderrichtlinien zu einer reduzierten Förderung bei den klassischen Maßnahmen wie Kanalerneuerung, eröffnen jedoch neue Perspektiven für Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung für die Gewässer, soweit es den Abwasserbereich betrifft und lässt bei den Gewässerrenaturierungsmaßnahmen keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung erkennen, d. h. es ist nach wie vor mit Förderung bis zu 90 % Zuschüssen für die Gewässer III. Ordnung der Verbandsgemeinde zu rechnen.

Die Werkleitung wird, soweit förderfähige Maßnahmen anstehen, diese im Umfang der bestehenden neuen Förderrichtlinien zur Förderung anmelden und die Möglichkeiten der Förderrichtlinien insgesamt für geeignete Maßnahmen ausschöpfen.

Der Werksausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme der neuen Förderrichtlinien gebeten, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass zukünftig sich bei verschiedenen Maßnahmen ein erhöhter Eigenanteil/ Fremdfinanzierungsaufwand ergeben wird.

Letzteres ist jedoch im Hinblick auf die aktuelle Geldmarktpolitik noch nicht nachteilig zu sehen, da derzeit Kreditaufnahmen inklusive Zinsen und Tilgung oft unter dem zinslosen Tilgungssatz von 3 % liegen und damit eventuell günstiger sind, als Fördermittel in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Zinsen des Fremdkapitalaufwandes direkt in die laufenden Entgelte einfließen.

Sollten die Zinssätze am freien Kapitalmarkt wieder deutlich anziehen, wird die Förderung jedoch wieder lukrativer.

Der Werksausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

11 Zukunft landwirtschaftliche Klärschlammverwertung; Beitritt zur Klärschlammverwertung Kommunal RLP AÖR
Vorlage: 950/669/2018

Der Werkausschuss beschließt folgende Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat:

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Verbandsgemeinde Vordereifel mit Wirkung zum 31.12.2018 der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR AöR)“ zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei.

Dieser Beschluss schließt ein:

- Die Annahme der Anstaltssatzung in der in der Anlage beigefügten Fassung.
- Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 31.12.2018 beitreten, gemäß § 1 Abs. 5 der Anstaltssatzung.
- Die Werkleitung wird ermächtigt, den erforderlichen Umsetzungsvertrag nach Maßgabe der Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung der AöR weiter zu verhandeln und ohne gesonderte Zustimmung des Werkausschusses/Verbandsgemeinderates, insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Verbandsgemeinde Vordereifel abzuschließen.

Die Werkleitung wird beauftragt, den Werkausschuss/Verbandsgemeinderat in den kommenden Sitzungen des Jahres 2018 über die weitere Abwicklung dieses Beitrittes zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	
Enthaltung	
Befangenheit	

12 Sachstand Bedarf Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB Vorlage: 950/655/2018

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von den bisher durch die Orts-

gemeinden angemeldeten möglichen neuen Bauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch, die im Rahmen der den Ortsgemeinden obliegenden Bauleitplanung gesetzt werden sollen.

Die Werkleitung wird in den jeweiligen Einzelfällen, die zur tatsächlichen Umsetzung kommen, aus Sicht der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihre Rechte aus dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2017 wahren.

Die Verbandsgemeinde wird im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden deren Bauleitplanung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, angemessen und verträglich unterstützen.

Sachverhalt:

Verfahrensablauf bisher:

Zuständigkeit Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen:

Der Fachbereich 2 (Bauverwaltung) prüft die Frage ob die von den jeweiligen Ortsgemeinden vorgesehen Flächen überhaupt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 b i.V. m. § 13 a BauGB erfüllen – dazu gehört auch die Frage, ob dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vordergründig stellt sich vorab oft die nicht zu vernachlässigende Frage des zu beachtenden Lärm- und Immissionsschutzes; Bauverbotszone an noch nicht abgestuften qualifizieren Straßen etc.).

Sollten diese Tatbestände erfüllt sein könnte die jeweilige Ortsgemeinde das Verfahren nach § 13 b i. V. m § 13 a BauGB durchführen, wobei sich dann auch noch zu bewältigende Problemlagen ergeben können (ergebnisoffene Verfahren).

Anmerkung: Sollte bei den interessierten Ortsgemeinden je eine Fläche mit der Maximalgröße von 10.000 m² (Nettobaufläche) zum Tragen kommen, würde dies eine Bauflächenpotenzialzunahme von ca. 10 ha bedeuten. Dieser Wert wäre zunächst bei einer späteren Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu dem bereits bestehenden Potenzialwert - soweit noch nicht bebaut - hinzuzurechnen und den zustehenden Bedarfswert zusätzlich übertreffen (s. nachfolgend „Schwellenwert“).

Z 30 LEP IV:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert;

Stand: 23.11.2011

Schwellenwert: - 38 ha = 19,7 ha – 57,7 ha

Zuständigkeit Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe – Abwasserbeseitigung-

Parallel zu diesen Prüfungen wird vom Abwasserwerk unter Verweis auf den

Grundsatzbeschluss von Werkausschuss -Empfehlung Sitzung am 27.11.2017- und VG-Rat Sitzung am 14.12.2017 Vorlage Nr. **950/614/2017** geprüft, inwieweit die vorgeschlagenen und die den § 13 b BauGB erfüllenden Gebiete auch abwassermäßig

- a) **technisch machbar**
- b) **mit welchem Entwässerungssystem**
- c) **hydraulisch unproblematish o d e r**
- d) **nur mit Mehrkostenbeteiligung der Ortsgemeinde**

erschlossen werden können.

An dieser Stelle wird auf deren Inhalt und den darauf basierenden Grundsatzbeschluss vollinhaltlich verwiesen.

Zum Stichtag 01. April 2018 haben verschiedene Ortsgemeinden entsprechende Flächen angemeldet bzw. zur Prüfung vorgeschlagen, die heute in ihren Grundzügen dargestellt und erste Einschätzungen zum möglichen Entwässerungssystem und einer Realisierung als Zwischenstand dargestellt werden.

Folgende allgemeine Aussagen sind vorausschickend zu treffen:

- Der **Fachbereich 2** prüft in Abstimmung mit der Planungsabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Voraussetzungen inwieweit die Vorschläge der Ortsgemeinden die Vorgaben des § 13 b Baugesetzbuch erfüllen.
- Das Abwasserwerk prüft die abwassertechnische Umsetzung der einzelnen Gebiete zudem mit der Maßgabe nach technischer Realisierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit mit evtl. Kostenersatz von Ortsgemeinden auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses.
- Die **hydraulische Nachrechnung der bestehenden Ortsnetze, Verbindungssammler und Regentlastungsanlagen** (insbesondere bei Mischsystemen das die Aufnahmekapazität belastende zusätzliche Niederschlagswasser aus privaten Versiegelungen und der neuen Straßen-/Bürgersteigflächen) **ist zeit- und kostenintensiv, sodass auch nur realistische Flächen berechnet werden sollten.**
Von den Ortsgemeinden, die mehrere Gebiete vorschlagen, wird konsequent eine Prioritätenliste eingefordert, um die hydraulischen Berechnungen auf das tatsächlich Machbare abzugrenzen.
- Unter Verweis auf Ziffer 1 aus der Sitzungsvorlage vom 27.11./14.12.2017 ist dabei insbesondere die Wahl des Entwässerungssystems einer detaillierten Prüfung der Flächen erforderlich, **da für Mischsysteme ein ausdrücklicher Genehmigungsvorbehalt in den wasserrechtlichen Erlaubnissen** erhalten ist. Versickerungsgutachten werden erforderlich.

- Nachrichtlich ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass unter Verweis auf die **Anlagen** zur Sitzungsvorlage aus der Statistik zum 31.12.2017 festzustellen bleibt, **dass derzeit bereits rd. 993.500 qm gewichteter Beitragsfläche = 709.500 qm(!!) unbebaute Grundstücke durch Abwasserleitungen erschlossen und veranlagt werden.** Danach stehen derzeit **1.039 baulich nutzbare und schon erschlossene Grundstücke noch für Bauvorhaben** zur Verfügung. Der Anteil der unbebauten Grundstücke beträgt bei der Verbandsgemeinde Vordereifel rd. **12,65 % nach Stückzahl bzw. 11,59 % nach Fläche.** Diese Situation wird mit den neuen Gebieten nach § 13 b Baugesetzbuch weiter erhöht.

Im Einzelnen sind folgende Flächen gemeldet, die mit einer ersten vorläufigen Tendenz wie folgt zu umschreiben sind:

1. Ortsgemeinde Baar

Die Ortsgemeinde Baar ist nahezu flächendeckend im Trennsystem entwässert, sodass die hydraulischen Probleme durch erhöhte Niederschlagswassermengen weitgehend unproblematisch erscheinen. Es wurden bisher zwei Flächen im **Ortsteil Engeln** und eine Fläche im **Ortsteil Freilingen** angemeldet, die entwässerungstechnisch realisierbar sein dürften.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke : **34**

2. Ortsgemeinde Ditscheid

Die Ortsgemeinde ist zu 100 % im klassischen Mischsystem entwässert, sodass hier nach detailliert Einzelprüfungen Ausnahmetatbestände nachzuweisen wären.

Es haben sich zwei Gebiete herauskristallisiert, die auch entwässerungstechnisch, jedoch ggfls. im Trennsystem entwässert werden könnten.

Die Ortsgemeinde steht in Verhandlungen zum Gesamterwerb der Flächen.

Die neue hydraulische Berechnung des Ortsnetzes ist erfolgt und lässt Spielräume zu.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke: **21.**

Eine Prioritätenfestlegung hat noch zu erfolgen.

3. Ortsgemeinde Herresbach

Die Ortsgemeinde Herresbach hat in der **Ortslage Herresbach** drei Flächen vorgeschlagen und im **Ortsteil Döttingen** zwei Flächen.

In der Ortslage Herresbach ist nahezu flächendeckend ein Mischsystem hergestellt, im Ortsteil Döttingen flächendeckend Trennsystem bzw. ein reines Schmutzwassersystem.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **53**.

Tendenz:

Im Ortsteil Döttingen sind beide vorgeschlagenen Flächen realistisch erschließbar (als Trennsystem oder als reines Schmutzwassersystem)

In der Ortslage Herresbach ist eine Erweiterung des Baugebietes „**Im Bungarten**“ angedacht, wobei im Gebiet selbst noch über 20 unbebaute Grundstücke verfügbar sind.

Im Bereich der „**Döttinger Straße**“ ist ein Gewässer angrenzend, sodass hier die angedachte Bautiefe in Richtung Gewässer im reinen Schmutzwassersystem mit dezentraler Versickerung des Niederschlagswassers erschließbar wäre.

Für ein Gebiet im Bereich „**Auf der Strehl**“ wäre aufgrund des Grundstückszuschnittes ebenfalls eine reine Schmutzwasserentsorgung mit Versickerung des Niederschlagswassers denkbar.

Die Ortsgemeinde wird aufgefordert, eine Prioritätenliste, wie eingehend erwähnt, zu beschließen.

4. Ortsgemeinde Hirten

Die Ortsgemeinde Hirten hat eine mögliche Baufläche im **Ortsteil Kreuznick** angemeldet, deren Erschließung tendenziell lösbar erscheint.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke: **11**

5. Ortsgemeinde Kehrig

Die Ortsgemeinde Kehrig hat insgesamt sieben verschiedene Flächen, insbesondere an der Ortsrandlage vorgeschlagen.

Hierüber wurde bereits in einer gemeinsamen Sitzung am 29.03.2018 eingehend beraten.

Durch zwei landwirtschaftliche Betriebe sind hier immissionsrechtliche Probleme aufgetreten, ein schalltechnisches Gutachten wird am 19.04.2018 vorgestellt und wird letztlich ausschlaggebend sein, inwieweit das ein oder andere Gebiet nicht realisiert werden könnte.

Von der Ortsgemeinde wurde in jedem Falle nach Abschluss dieser Ergebnisse ein Prioritätenplan eingefordert, ehe kostenintensive hydraulische Berechnungen angestellt werden.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **72**

6. Ortsgemeinde Kirchwald

Die Ortsgemeinde Kirchwald ist überwiegend im Mischsystem entwässert.

Es liegt derzeit ein Vorschlag für eine Flächenneuausweisung vor, die teilweise unproblematisch über ein bestehendes Trennsystem entwässert werden könnte, zum anderen Teil jedoch problematisch erscheint, da das Gebiet oberhalb der Ortslage angrenzt und hier eine Anbindung an das bestehende Mischsystem auf den ersten Blick schwierig erscheint.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **52**

7. Ortsgemeinde Kottenheim

Die Ortsgemeinde Kottenheim wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Sie hat für das Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch insgesamt 5 Flächen zur Prüfung vorgeschlagen.

Nach den bereits vorgenommenen Besprechung mit der Ortsgemeinde und planerischer Prüfungen hat sich dieser Vorschlag auf zwei größere Gebiete reduziert.

Die hydraulische Berechnung bleibt abzuwarten, ehe konkrete Aussagen getroffen werden können.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **91**

8. Ortsgemeinde Münk

Die Ortsgemeinde Münk ist durchgängig im Mischsystem entwässert mit der dann sich ergebenden Problematik von Ausnahmegenehmigungen weiterer Mischsysteme.

Die Ortsgemeinde hatte 4 Flächen in die Prüfung eingebracht, wobei sich diese nach erster Überprüfung durch den Fachbereich 2 zum einen bedingt durch die Nähe zu geplanten Windkraftanlagen einerseits und topographisch bedingt andererseits auf zwei Gebiete reduziert haben. Auch hier ist eine Prioritätenfolge abzuverlangen.

Bei den verbleibenden Gebieten scheint eine abwassermäßige Erschließung realisierbar, wobei in einem Gebiet immissionsrechtliche Probleme auftreten könnten. Die hydraulischen Berechnungen bleiben abzuwarten.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **25**

9. Ortsgemeinde Nachtsheim

Die Ortsgemeinde Nachtsheim ist durchgängig im Mischsystem entwässert.

Die vorgeschlagene Flächenausweisung scheitert teilweise an den fehlenden Voraussetzungen des § 13 b Baugesetzbuch.

Hier sind noch weitere planungsrechtliche Prüfungen erforderlich.

Anzahl der unbebauten Grundstücke: **52**

10. Ortsgemeinde Reudelsterz

Die Ortsgemeinde ist flächendeckend im Mischsystem entwässert.

Die Ortsgemeinde hatte ursprünglich die Fläche am ehemaligen Sportplatz vorgeschlagen, die jedoch nicht die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt.

Zwischenzeitlich sind mit der Ortsgemeinde drei weitere Flächenbereiche ins Auge gefasst, deren planungsrechtliche Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 13 BauGB noch läuft.
Abwassertechnisch erscheint eine Realisierung durchaus möglich.

Auch hier ist eine Prioritätenfolge abzuverlangen.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **14**

11. Ortsgemeinde St. Johann

Die Ortsgemeinde St. Johann ist flächendeckend im Mischsystem entwässert.

Die aktuelle Hydraulik zeigt bereits eine kritische Belastung des Ortsnetzes auf.

Es stehen derzeit zwei Gebiete im Fokus der Ortsgemeinde, wobei auch hier noch eine Prioritätenfolge festzulegen ist.
Eine Beratung hierüber erfolgt in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 19.04.2018.

Die abwassermäßige Erschließung ist in erster Tendenz als schwierig anzusehen.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **34**

12. Ortsgemeinde Siebenbach

Die Ortsgemeinde Siebenbach ist überwiegend im Mischsystem entwässert.

Das von der Ortsgemeinde vorgeschlagene Gebiet grenzt jedoch an einen Bereich mit klassischem Trennsystem an, sodass hier die abwassertechnische Erschließung unproblematisch sein dürfte.

Anzahl unbebauter erschlossener Grundstücke insgesamt: **22**

Zusammenfassend

bleibt festzustellen, dass

- bisher nicht alle Ortsgemeinden Wünsche zu weiteren Flächen nach § 13 Baugesetzbuch geäußert haben und
- daher diese Aufzählung nicht abschließend ist.
- Das Abwasserwerk und die Bauabteilung werden auf der Grundla-

ge des Beschlusses vom 14.12.2017 die Ortsgemeinden kooperativ begleiten.

- Sobald sich in Einzelfällen nach Abschluss der Vorprüfungen und der Festlegung der Prioritäten finanzielle Auswirkungen für die Ortsgemeinde nach dem getroffenen Grundsatzbeschluss ergeben, wird der Werkausschuss im Einzelfall mit der Angelegenheit befasst.
- Im Übrigen bleibt abzuwarten, welche der vorgeschlagenen Gebiete tatsächlich auch in Aufstellungsbeschlüsse zum Erlass neuer Bebauungspläne münden werden.
- Erst danach wird auch feststehen, welche Investitionskosten künftig in die abwassertechnische Erschließung dieser Gebiete fließen werden und wie sich dann auch die Finanzierungssituation im Verhältnis Investition/Einmalbeiträge stellen wird.
- Notwendige hydraulische Überrechnungen sind bereits für die aktuell erschlossenen Gebiete, deren Ist-Zustand alleine Sache des Abwasserwerkes ist, kostenintensiv. Diese Berechnungen sind jedoch aufgrund teilweise veralteter Grundlagen oder seit dem 1. Kanalprojekt nie mehr erfolgten Überrechnungen durchaus sinnvoll, um den Ist-Zustand zu ermitteln.
- Insbesondere sind diese **aktualisierten Grundlagen des Bestandes** durch das Problem der häufiger wiederkehrenden Starkregenereignisse wichtig für Argumentationen im Tagesgeschäft bei Schadensfolgen.
- Hydraulische Überrechnungen für neue Gebiete sollten daher auch **nicht auf „Zuruf der Ortsgemeinde mit x-Gebieten“** erfolgen, sondern erst dann, wenn konkrete Flächen auch wirklich ins Verfahren nach § 13 b BauGB gebracht werden sollen.
- **Problematisch werden alle Fälle werden, bei denen entgegen wasser-rechtlicher Erlaubnis „Ausnahmegenehmigungen der SGD Nord für Mischsysteme“ notwendig werden.**
- **In Ortsgemeinden mit bestehenden Trennsystemen, leistungsfähigen Gewässern in unmittelbarer Nähe oder bei Verwirklichung von rechtlich und tatsächlich zulässigen Versickerungen von Niederschlagswasser dürfte die Probleme der technischen Erschließung eher zu lösen sein.**
- Ebenso ist bei diesen Prüfungen auf die vom Fachbereich 2 richtigerweise hinzuweisende Verschärfung der Überkapazitäten von

Bauflächen auf VG-Ebene hinzuweisen, weil in vielen Ortsgemeinden in ausgewiesenen und erschlossenen Baugebieten oder in der Ortslage selbst oft noch eine Vielzahl von Baulücken verfügbar ist.
(Siehe auch Thema Eigentumsproblematik in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss)

- ***Dies ist auch aus Sicht der Solidargemeinschaft aller Entgeltspflichtigen relevant, die die Erschließungskosten neuer Gebiete künftig zusätzlich mit zu tragen haben.***

Es würden dann nämlich aufgrund fehlenden Eigentums der Ortsgemeinden weitere nicht für Baubegehren verfügbare Baulückengrundstücke angehäuft.

Dies kann nicht die Intension des § 13 b BauGB sein und kommt auch als Position der Verbandsgemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung im Grundsatzbeschluss vom 14.12.2017 deutlich zum Ausdruck.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme der bisherigen Entwicklung zur Neuausweisung von Baugebietsflächen im vereinfachten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch gebeten.

Über die letztlich tatsächlich aktuellen Vorhaben wird laufend weiter unterrichtet.

13 Mitteilungen

13.1 Verrechnung Abwasserabgabe Kläranlagen

Werkleiter Steffens informiert über die Bewilligungen zur Verrechnung der Abwasserabgabe für die Maßnahmen der P-Online-Messung

Kläranlage Mimbachtal	23.625,33 € (100 %)
davon Anteil VG Kaisersesch	4.470,00 €
Kläranlage Nitzbachtal	17.662,35 € (83 %)

13.2 Abwicklung Ölunfall Kläranlage Mimbachtal am 28.11.2017

Werkleiter Steffens informiert über die Abwicklung des Schadensfall in einer Größenordnung von rd. 50.000,00 €.

Kostenübernahme zu 100% wurde durch die Versicherung des Schädigers zugesagt..

13.3 Mängelbeseitigung Sanierung Kläranlage Mimbachtal

Bei der Sanierung der Kläranlage durch die Fa. Faber in 2016 sind Mängel aufgetreten. Für die Gewährleistungsarbeiten wurde die Kläranlage in Abstimmung mit der SGD Nord wieder als Interimsanlage in den Schlammbehältern gefahren.

13.4 Sanierung Schlammlleitungen Kläranlage Mimbachtal

Die Sanierung im I. Bauabschnitt 2017 wurde mit 46.650,20 € abgerechnet und von der VG Kaisersesch ein Investitionsumlage von 19,6 % = 9.139,61 € angefordert.

Der II. BA wird nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten nach Leerung der Schlammbehälter ausgeführt.

13.5 Überzahlungen Betriebskostenumlagen 2017

Information lt. Bilanzierung:

AV Oberes Nettetal	13.740,51 €
AV Zentralkläranlage Mendig	6.950,00 €

Vorsitzender

Schriftführer